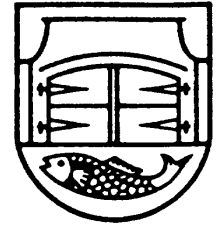


# Gemeinde Jade

Der Bürgermeister



## Niederschrift

**Gremium:** AK Windkraft  
**Wahlperiode:** 2021 - 2026 **Sitzung Nr.:** 2  
**Sitzungstermin:** 25.04.2024  
**Sitzungsort:** Walter-Spitta-Haus, Kirchweg 5, 26349 Jade  
**Sitzungsbeginn:** 19.00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21.00 Uhr

### Anwesend:

#### **Arbeitskreismitglieder:**

Dr. Heiko Schubert, Klaus Decker, Knut Brammer, Ulrich M. van Triel, Hans-Joachim Janßen, Rita Zucker, Jan Dirk Janßen, Frauke Bielefeld, Syds Jan Boersma, Torben Gerdes

#### **Verwaltung:**

BM Henning Kaars  
FBL 2 Jana Boger

#### **Gäste:**

-

#### **Zuschauer/innen:**

7

#### **Abwesende Arbeitskreismitglieder:**

Marlene Gronewold, Meik Morgenstern

1. BM Kaars begrüßt alle Anwesenden und berichtet über Abstimmungen mit den Fraktionsvorsitzenden aufgrund der Berichterstattung in der Presse:
  - Der Landkreis Wesermarsch hat sich öffentlich geäußert, dass das Teilflächenziel, welches bis Ende 2027 zu erfüllen ist, erfüllt wird
  - Das Landesgesetz ist inzwischen in Kraft getreten (am 19.04.2024), sodass das Erreichen des Teilflächenziels nun auch zeitnah gemeldet werden kann
  - Die Anträge der Vorhabenträger (für Flächen in den Landschaftsschutzgebieten) sollen daher zurückgestellt werden, Wiedervorlage nach den Sommerferien, die Vorhabenträger sind entsprechend informiert
  - Der Arbeitskreis wird trotzdem fortgeführt, um die eingegangenen Fragen zu behandeln
  - Dazu wurden 4 Themenblöcke gebildet, die abgearbeitet werden sollen:
    - a) Rechtliche Grundlagen u. Fragestellungen
    - b) Einnahmen
    - c) Gesundheitliche Bedenken, Schäden an Häusern, Umweltbelange
    - d) Technische Daten von WEA

Die Bildung der Themenblöcke ist eine grobe Unterteilung, es gehen keine Fragen verloren, auch wenn sie sich nicht explizit in den Überschriften wiederfinden.

- Das Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner wird an den Arbeitskreissitzungen nicht mehr teilnehmen, stehen für die Beantwortung fachlicher Fragen aber weiterhin zur Verfügung

Im Rahmen der Sammlung von Fragen und Anregungen gab es u.a. den Hinweis, dass Herr Brammer nicht am Arbeitskreis teilnehmen sollte. Es wird festgestellt, dass Herr Brammer weiterhin Mitglied des Arbeitskreises bleibt.

BM Kaars berichtet, dass die eingegangenen Fragestellungen grundsätzlich alle behandelt werden sollen, allerdings nicht jede Frage zu 100% beantwortet werden kann.

Die im Laufe dieser AK-Sitzung vorgestellte Präsentation wird mit der Niederschrift zur Verfügung gestellt. Nachfolgend werden die vorgestellten Inhalte daher nur grob zusammengefasst dargestellt:

## 2. Rechtliche Grundlagen und Fragestellungen

FBL Boger stellt die rechtlichen Grundlagen zur Planung und Steuerung von Windenergieanlagen an Land vor:

- a) § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  
Verankerung des Grundsatzes, dass Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Sicherheit dienen und als vorrangiger Belang in Abwägungen einzubringen sind
- b) „Wind-an-Land-Gesetz“

### 1. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- Wesentlicher Inhalt = Festlegung von verbindlichen Flächenbeitragswerten für die Bundesländer bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 (Nds. 1,7% bis Ende 2027 und 2,2% bis Ende 2032)
- Länder haben 2 Möglichkeiten: entweder erforderliche Flächen selbst ausweisen oder die Verpflichtung an nachfolgende Planungsträger (Landkreise) delegieren, Entscheidung muss bis 31.05.2024 getroffen worden sein  
→ Land Niedersachsen hat sich für die 2. Option entschieden und Landesgesetz erlassen (Inkrafttreten am 19.04.2024)
- Anrechenbarkeit von Flächen: grundsätzlich werden alle Flächen innerhalb der Windenergiegebiete angerechnet, Flächen mit Höhenbegrenzung nur, sofern der Plan bis zum 01.02.2023 wirksam geworden ist, Rotor-in-Flächen werden nur anteilig angerechnet, es erfolgt ein Abzug der Rotorblattlänge, die auf 75m festgesetzt wird

### 2. Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB)

- § 35 BauGB: Privilegierung WEA an Land im Außenbereich nach Maßgabe des § 249 BauGB
- § 249 BauGB: Künftig keine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung mehr -> gesamte Planung/Steuerung von WEA an Land wurde geändert  
Mehrausweisungen über Flächenbeitragswert hinaus immer möglich;  
Beachtung „25%-Regel“ – Anfrage dazu an den Landkreis bisher unbeantwortet  
Optisch bedrängende Wirkung gesetzlich auf 2 H (Abstand zur WEA = 2x Höhe der WEA) definiert

- § 245e BauGB „Überleitungsvorschrift“: Übergangsweise Fortgeltung bestehender FNP mit Ausschlusswirkung bis das Erreichen des Teilflächenziels festgestellt wurde, längstens bis Ende 2027
  - Folgen Erreichen/Nicht-Erreichen der Ziele: Bei Erreichen Privilegierung im Außenbereich nur in ausgewiesenen Windenergiegebieten (außerhalb = „sonstiges Vorhaben“). Bei Nicht-Erreichen weitgehende Privilegierung auch außerhalb der Windenergiegebiete

### 3. Änderung Raumordnungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz

- c) Neues Landesgesetz „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“
  1. Umsetzung des WindGB auf Landesebene Niedersachsen  
Festlegen von Teilflächenzielen für die regionalen Planungsträger (für LK Wesermarsch: 1,83% bis Ende 2027 und 2,37% bis Ende 2032)
  2. Beteiligungsgesetz  
Beteiligung von Gemeinden und Einwohnern/Einwohnerinnen  
Verpflichtende Akzeptanzabgabe 0,2 ct/kWh an Gemeinden sowie verpflichtendes Angebot weiterer Beteiligungsmöglichkeiten an Gemeinden und/oder Einwohner/innen (bei PV-FFA weiteres Beteiligungsangebot erst ab 5 MW installierter Leistung)

Die vorgestellten Gesetze stellen die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Planung und Steuerung von WEA an Land dar. Einzelne weitere Fachgesetze sind z.B. im Bereich der Genehmigung von WEA (Bundesimmissionsschutzgesetz) von Bedeutung.

### 3. Planungen in anderen Kommunen

FBL Boger stellt Planungen der Gemeinde Ovelgönne, Gemeinde Rastede, Stadt Elsfleth sowie Gemeinde Stadland vor. Es handelt sich bei den beplanten Flächen überwiegend um Flächen in Privateigentum, nicht um kommunale Flächen. BM Kaars ergänzt, dass die Stadt Varel ebenfalls Planungen aufgenommen hat. Eine vor einiger Zeit mal angedachte Zusammenarbeit der Stadt Varel und der Gemeinde Jade ist vom Landkreis Friesland abgelehnt worden.

### 4. Rücklagen für Rückbau von WEA

FBL Boger stellt vor:

- Der Landesrechnungshof Rheinlad-Pfalz hatte in seinem jüngsten Bericht festgehalten, dass die Rücklagen der Windparkbetreiber oft nicht ausreichend sind, um den Rückbau tatsächlich zahlen zu können
- Gründe: Regelungen in Genehmigungsbescheiden unzureichend, fehlende vertragliche Regelungen mit Kommunen, Höhe der hinterlegten Bürgschaften nicht ausreichend
- Befürchtung: Kosten bleiben am Steuerzahler hängen
- § 35 BauGB sieht eine gesetzliche Rückbauverpflichtung für WEA im Außenbereich vor (Achtung: gilt nicht, wenn WEA im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes steht), Sicherung durch Baulast/Grundbucheintragung oder Hinterlegung Sicherheitsleistung/Bürgschaft
- Zivilrechtliche Komponente: auch Grundstückseigentümer/innen sollten sich absichern!

- Rückbauverpflichtung über Bauleitplanung durch Bebauungsplan (§ 249 Abs. 8 BauGB)
- Rückbauverpflichtung über städtebauliche Verträge (§ 11 BauGB)
- Höhe der Sicherheitsleistung/Bürgschaft: keine bundeseinheitliche Regelung. Nds. Windenergieerlass: Formel  $\text{Nabenhöhe WEA} \times 1.000\text{€} = \text{Sicherheitsleistung/Bürgschaft}$
- Beispiel Windpark Bollenhagen: städtebaulicher Vertrag, Höhe der Bürgschaft von Beginn an deutlich über empfohlener Höhe, regelmäßige Überprüfung der Rückbaukosten und ggf. Anpassung Bürgschaft

## 5. Unzulässige Kopplungsgeschäfte

FBL Boger stellt dar:

- „Kopplungsverbot“ aus § 11 BauGB i.V.m. § 56 VwVfG: Vereinbarte Leistungen müssen angemessen sein und in sachlichem Zusammenhang stehen
- Verpflichtende vertragliche Regelung problematisch, in der Praxis Abwicklung von Zahlungen über freiwillige Spenden

Es wird im AK die Gefahr gesehen, dass Geldzahlungen an z.B. Vereine als Zündstoff fungieren könnten, wenn es innerhalb des Vereines Befürworter der Windkraft aber auch Gegner der Windkraft gibt. Es wird angeregt, einen „Kodex“ für die Annahme von Spenden an die Gemeinde zu etablieren, um einen gewissen Beigeschmack bei der Annahme von Spenden zu vermeiden. BM Kaars berichtet, dass Spenden ab einer gewissen Höhe grundsätzlich durch die politischen Gremien angenommen werden müssen. Bisher sei noch keine Spende abgelehnt worden.

Der AK ist sich einig, dass die politischen Entscheidungen im Bereich der Windenergie immer im Spannungsfeld finanzielle Aspekte / Belange der Umwelt unter sorgfältiger Abwägung getroffen werden müssen.

## 6. Abstimmungsprocedere betroffene Ratsmitglieder

FBL Boger stellt die gesetzliche Vorschrift des Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG dar.

Es soll näher geprüft werden, inwieweit Mitwirkungsverbot in folgenden Konstellationen bestünde:

- a) Ratsmitglieder, die Teil der Energiegenossenschaft sind beraten und entscheiden über Projekte, an denen die EG beteiligt sein wird (Beschluss FNP/B-Plan)
- b) Im Falle der Gründung einer gemeindeeigenen Gesellschaft: Beratung und Entscheidung über Projekte, an denen die Gesellschaft beteiligt sein wird

## 7. Organisation Arbeitskreis

- Nächste Sitzung am 30.05.2024, 19 Uhr, voraussichtlicher Themenblock: technische Daten von WEA, Einladung der Vorhabenträger dazu  
Zur Vorbereitung soll den Vorhabenträgern auch die Frage mitgegeben werden, ob ein Nachrüsten von PV-Anlagen an WEA bereits möglich erscheint (Hinweis auf Pilotprojekte). Außerdem soll ein Vertreter der EWE hinzugezogen werden (wie wird der Strom abtransportiert?, neue Umspannwerke erforderlich?).
- Der Arbeitskreis wird in „Arbeitskreis Erneuerbare Energien“ umbenannt
- Die AK-Mitglieder machen sich bis zum nächsten Termin Gedanken zu folgenden Fragestellungen:

1. Sollen im Rahmen des Arbeitskreises Fachreferenten zu den Themen Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaftsbild hinzugezogen werden und wenn ja welche?
2. Soll eine Bürgerumfrage durchgeführt werden?

BM Kaars schließt die Sitzung um 21.00 Uhr.

---

Protokollführung

Tag der Protokollerstellung: 26.04.2024

---

Bürgermeister